

Allgemeine Versteigerungsbedingungen

1. Die Versteigerungsbedingungen sind in den Auktionskatalogen abgedruckt. Sie sind auch in den Geschäftsräumen des Versteigerers einzusehen. Auch ohne schriftliche Anerkennung sind sie ausschließlich maßgebend bei Einsendung von Geboten, Erteilung von Kaufaufträgen oder persönlichen Geboten auf der Auktion.
2. Die Versteigerung ist öffentlich und freiwillig und erfolgt mit Ausnahme eigener Lose im fremden Namen und auf fremde Rechnung gegen Barzahlung in EURO.
3. Die Mindeststeigerung beträgt EUR 10,- bis EUR 50,- EUR 2,-, EUR 51,- bis EUR 100,- EUR 5,-, EUR 100,- bis EUR 500,- EUR 10,- bis EUR 1.000,- EUR 20,- bis EUR 2.000,- EUR 50,-, bis EUR 10.000,- EUR 100,- und über EUR 10.000,- EUR 500,-. Bei Gebotslosen mindestens EUR 10,-!!
4. Den Zuschlag erhält der Meistbietende. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein Übergebot abgegeben wird. Der Versteigerer kann als Vertreter des Auftraggebers den Zuschlag verweigern, Lose umgruppieren, zusammenfassen, aufteilen oder auch insgesamt zurückziehen. Er ist ferner berechtigt, von der im Auktionskatalog angegebenen Reihenfolge der Lose abzuweichen. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Personen ohne Angabe von Gründen von der Auktion auszuschließen.
5. Bei Zweifeln, ob oder an wen ein Zuschlag erfolgt ist, ob ein Übergebot übersehen worden ist, sowie bei sonstigen unklaren Fällen kann der Versteigerer das Los nochmals zum Aufruf bringen. Bei gleichhohen Geboten entscheidet das Los.
6. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Anwesende Bieter haben die Kaufrechnung sofort auszugleichen, bei schriftlichen Bietern wird die Auktionsrechnung mit Zustellung fällig und ist innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.
7. Vertretungsverhältnisse sind vor Beginn der Versteigerung offenzulegen, andernfalls kommt der Kaufvertrag mit dem Bieter zustande.
Mit dem Zuschlag geht die Gefahr auf den Käufer über. Dieser erwirbt jedoch erst mit der Zahlung des vollständigen Kaufpreises, bei Zahlung durch Scheck erst bei Einlösung, Eigentum.
8. Der Versteigerer erhält vom Käufer eine Provision von 20% des Zuschlagspreises sowie EUR 2,- je gekauftem Los. Die Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung und ggf. Import werden den Käufern in Rechnung gestellt. Die auf Provision und sämtliche sonstigen Leistungen (= Spesen) anfallende Mehrwertsteuer (derzeit 19%) wird gesondert in Rechnung gestellt. Von der MwSt. ausgenommen ist das Aufgeld und die Losgebühr bei Anlagegold nach §25c UstG welches vor der Losnummer mit „o“ gekennzeichnet ist. Lieferungen in Drittländer sind gegen Vorlage des Ausfuhrnachweises von der USt. auf die Provision, Spesen und Losgebühr befreit. Lieferungen an Abnehmer aus anderen EU-Ländern mit UID.-Nr. erfolgen unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, d. h. die Provision, die Spesen und die Losgebühr unterliegen nicht der Deutschen Umsatzsteuer; der Käufer ist in diesen Fällen verpflichtet, die Ust. in seiner Ust-Erklärung in seinem Heimatland anzugeben.
9. Kommt der Käufer länger als eine Woche mit der Bezahlung in Rückstand oder verweigert er die Abnahme, so ist der Versteigerer nach Setzen einer Nachfrist von einer Woche mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder vom Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall ist der Versteigerer berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 30% der Auktionsrechnung als Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Nachweis eines Schadens nicht erforderlich. Weist der Käufer nach, dass dem Versteigerer ein Schaden nicht oder nur in geringer Höhe entstanden ist, so kann der Versteigerer nur den tatsächlich entstandenen Schaden geltend machen.
10. Ist der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, werden Zinsen in Höhe von 1% pro angefangenem Monat berechnet. Der Zinssatz kann höher oder niedriger angesetzt werden, wenn der Versteigerer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist; der Zinssatz beträgt aber mindestens 5% über dem Basiszinssatz pro Jahr. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach oder nimmt er die erstellten Lose nicht ab, so ist der Versteigerer berechtigt, vom Versteigerer einen pauschalen Schadensersatz von 25% der Zuschlagssumme als Ausgleich für entgangene Einlieferer- und Käuferprovision sowie entstandene Aufwendungen zu verlangen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens durch den Versteigerer bleibt unberührt.
11. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen – auch bedingter oder befristeter – Ansprüche des Versteigerers, insbesondere wegen Kaufgelder, Kaufgeldrückstände sowie Nebenleistungen bestellt der Käufer dem Versteigerer hiermit ein vertragliches Pfandrecht an den in den Besitz des Versteigerers gelangten Sachen des Käufers. Der Versteigerer nimmt die Bestellung hiermit an. Kommt der Käufer bei Fälligkeit seinen Verbindlichkeiten nicht nach und ist die dem Käufer mit insoweitiger, ausdrücklicher Androhung gesetzte Nachfrist von einer Woche abgelaufen, so ist der Versteigerer berechtigt, das Pfand ohne gerichtliches Verfahren unter tunlichster Rücksichtnahme auf den Käufer zu beliebiger Zeit an einem ihm geeignet erscheinenden Ort auf einmal oder nach und nach zu verwerten. Die Androhung unterbleibt, falls sie

untunlich ist. Die Verwertung erfolgt nach freiem Ermessen des Versteigerers, insbesondere durch Erwerb, freihändigen Verkauf, nochmalige Versteigerung oder in sonstiger Weise. Kosten und Auslagen, die bei der Bestellung, Verwaltung, Verwertung oder Freigabe des Pfandes erwachsen, gehen zu Lasten des Käufers.

12. Die Beschreibungen der Lose erfolgen mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen, sie stellen jedoch keine zugesicherten Eigenschaften dar.
Sämtliche Lose können vor oder während der Versteigerung in den Geschäftsräumen des Versteigerers besichtigt und geprüft werden. Mit Ausnahme von Sammlungen, Sammellosen oder sonstigen Großlosen kann jedes Los gegen Übernahme der Versandkosten einschließlich der Versicherungsgebühren auch von dem Interessenten zur Ansicht angefordert werden, bei unbekannten Kunden allerdings nur gegen Nachweis von Referenzen. Postfrische Marken sind von Ansichtssendungen ausgeschlossen.
Bei Sammlungen, Sammellosen oder sonstigen Großlosen sind Reklamationen jeglicher Art, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität ausgeschlossen. Sofern die Beschreibung nichts anderes ausweist, sind angegebene Katalogwerte unverbindlich und stellen keine zugesicherte Eigenschaft dar.
Lose, die bereits mit Fehlern beschriebenen sind, können wegen weiterer kleinerer Mängel nicht reklamiert werden. Fehler, die sich aus den Abbildungen ergeben (Schnitt, Zähnung, Stempel, Zentrierung usw.), können nicht zum Gegenstand einer Reklamation gemacht werden.
Jede Reklamation ist ausgeschlossen, wenn Lose oder Marken verändert worden sind. Als Veränderungen gelten insbesondere auch Entfernen von Falzen, Falz- oder Papierresten, Wässern, Behandlung mit Chemikalien und Anbringung von Zeichen jeder Art. Durch die Abgabe eines Gebotes auf bereits geprüfte Marken oder auf Marken mit Attest werden die Prüfzeichen bzw. Atteste, die dem Käufer zur Einsicht bzw. Kenntnisnahme zur Verfügung stehen, von diesem als maßgebend anerkannt.
Im übrigen müssen Reklamationen bei offen zutretenden Fehlern innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe oder Zustellung der Lose bei dem Versteigerer eingegangen sein. Der Versteigerer kann zum Nachweis der Reklamation vom Käufer auf dessen Kosten die Einholung von Prüfatesten von zwei voneinander unabhängigen, anerkannten Spezialprüfern verlangen.
Marken, die eindeutig als Fälschung ermittelt werden, können von den Prüfern als solche gekennzeichnet werden.
Der Auktionator ist berechtigt, den Käufer mit allen Reklamationen an den Einlieferer zu verweisen. Bei anerkannten Reklamationen hat der Käufer Anspruch auf Erstattung von Kaufpreis und Provision, weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
Die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden bleibt unberührt.
13. Schriftliche Kaufangebote werden streng interessewahrend ausgeführt. Best- oder Höchstgebote werden bis zum 5fachen Ausrufpreis mitgesteigert. „Gebots“-Lose werden zum Höchstpreis zugeschlagen.
14. Schadensersatzansprüche gegen den Versteigerer, sei es aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden ist.
15. Die vorgenannten Versteigerungsbedingungen gelten sinngemäß auch für alle Geschäfte, welche außerhalb der Versteigerung mit Auktionslosen abgeschlossen werden.
16. Erfüllungsort ist der Sitz des Versteigerers.
Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Versteigerers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
17. Sollte eine der Versteigerungsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen unberührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine Regelung zu ersetzen, welche der gewollten am wirtschaftlich nächsten kommt.

Singen, Thurgauer Straße 1

Axel Lenz

Einlieferungen und Ankauf

für die 117. Lenz-Auktion 6.11.–11.11.2026

werden bis 28. August 2026 erbeten.

Einlieferungen jederzeit, ab sofort!